



Antwort zur Anfrage Nr. 1138/2020 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Fahrradfahrer im Straßenverkehr (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Durch welche Behörde werden jeweils die unterschiedlichen Kontrollen durchgeführt (Verkehrsüberwachung, Polizei, etc)?

Die Kontrollen von Radfahrerinnen und Radfahrern werden sowohl seitens der Stadt, durch das Verkehrsüberwachungsamt, als auch von der Polizei durchgeführt. An bestimmten Schwerpunktbereichen finden zudem gemeinsame Kontrollen von Polizei und Verkehrsüberwachungsamt statt.

Die Polizei Mainz kontrolliert Radfahrende und andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Hierbei wird nicht nur Wert auf ein ordnungsgemäß und verkehrssicher ausgestattetes Fahrrad gelegt, sondern auch auf die Fahrtüchtigkeit der Fahrerin bzw. des Fahrers. Die Kontrollen finden im Rahmen der normalen Streifentätigkeit statt. Für effektive Kontrollen wurden bereits vor etlichen Jahren Fahrradstreifen in den Innenstadtdienststellen installiert, die regelmäßig Fahrradstreife fahren. Auf die Zunahme des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehr hat die Polizei Mainz mit dem Start des Pilotprojekts „Pedelecstreife“ reagiert. Hierzu wurden die Radstreifen mit Pedelects ausgestattet, um den innerstädtischen Wirkungskreis zu erhöhen und auch auf die zunehmende Teilmotorisierung des Radverkehrs und weiterer Arten der Elektromobilität reagieren zu können.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist das Verkehrsüberwachungsamt der Stadtverwaltung Mainz für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlungen von Radfahrern gegen Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), Zeichen 237 (Radweg), Zeichen 239 (Gehweg), Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg), Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg), Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende einer Fußgängerzone), Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße), Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) sowie bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften. Die Kontrollen der restlichen Bereiche obliegen der Polizei.

2. Wie regelmäßig wurden in den letzten drei Jahren (ab 2017) Kontrollen durchgeführt mit dem Ziel, Radfahrer*innen auf den Verstoß hinzuweisen?
 - a. davon wie oft in Fußgängerzonen?
 - b. wie oft im weiteren Verkehrsraum (Einbahnstraßen/Fußgängerüberwege/etc)?

Bei den täglichen Kontrollen des Verkehrsüberwachungsamtes in den einzelnen Überwachungsbezirken wird sowohl der ruhende Verkehr, als auch der Radverkehr kontrolliert. Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen gemeinsame Kontrollen mit der

Polizei statt, bei denen der Hauptaugenmerk auf den Kontrollen der Radwege und des Radverkehrs liegt.

Die Polizei-Kontrollen im Radverkehr sind Bestandteil des normalen Streifendienstes und finden entsprechend regelmäßig statt. Die Fahrrad- und Pedelecstreifen verrichten Dienst nach vorgefertigten Dienstplänen, sodass auch diese nahezu täglich eingesetzt werden wollen. Diese Streifen richten ihr Augenmerk nicht nur aber insbesondere auf Radfahrende und den Radverkehr betreffende Verkehrsteilnehmer/innen und -situationen (Einzelkontrollen; Kontrollen von z.B. Pkw, die Radverkehr gefährdende Verstöße begehen; bestimmte Örtlichkeiten).

Dabei liegt ein Fokus auch auf den in den 2a. und 2b. angesprochenen Schwerpunkten der Fußgängerzonen sowie an Fußgängerüberwegen, Einbahnstraßen etc.

3. Wie oft wurde bei diesen Kontrollen Bußgelder verhängt? In welcher Höhe?

Es handelt sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden. Es wurden keine Bußgelder verhängt.

Bußgelder werden von der Polizei abhängig von den jeweiligen Verstößen verhängt. Die meisten Verstöße im Radverkehr ziehen ein Verwarnungsgeld nach sich. Im Bußgeldbereich sind insbesondere Rotlichtverstöße zu erwähnen, die dann entsprechend geahndet werden. Verlässliche Zahlen hierzu können nicht genannt werden. Diese müssten bei Bedarf über die Zentrale Bußgeldstelle in Speyer erfragt werden, da diese Daten bei der Mainzer Polizei nicht gespeichert, sondern direkt an die Zentrale Bußgeldstelle weitergeleitet werden.

4. Wie oft wurden Verwarnungen ausgesprochen?

Hierzu kann seitens der Polizei keine Aussage getroffen werden. Verstöße, die ein Verwarnungsgeld nach sich ziehen, werden im Regelfall mit einem Verwarnungsgeld geahndet. Die jeweilige Höhe ist im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog beschrieben. Eine Verwarnung erfolgt Einzelfallbezogen, der Beamte kann von dieser Verwarnung abweichen oder gar absehen („mündliche Verwarnung“), wenn die Umstände des Einzelfalls dies erlauben. Allerdings wird auch hierüber kein Buch geführt.

Von der Verkehrsüberwachung wurden folgende Verwarnungen erteilt: im Jahr 2017 gab es eine Verwarnung für das nicht benutzen eines nutzungspflichtigen Radwegs. 2018 gab es zwei Verwarnungen für Verstoß gegen das Radfahrverbot. 2019 gab es keine Verwarnung. 2020 bisher eine wegen unerlaubten Fahrens im Fußgängerbereich.

5. Was plant die Verwaltung, diese Verstöße zu minimieren, auch zum Schutz der weiteren und schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen, vor allem Kinder und mobilitätsbeeinträchtigte Personen?

Die oben erwähnten Kontrollaktivitäten werden weiterhin fortgeführt und ausgeweitet. Zusätzlich gibt es weiterhin gemeinsame Aktionstage von der Verwaltung und der Polizei, bei denen wie schon in den letzten Jahren über Fehlverhalten aufgeklärt wird. Darüber hinaus steht ein Fahrrad-Check wie auch ein Reaktionstest zur Verfügung, um das Bewusstsein für rücksichtsvolles Verhalten im Radverkehr zu stärken.

Darüber hinaus wird auch die entsprechende Internetseite der Stadt Mainz
www.mainz.de/fahrrad mit entsprechenden Informationen versehen.

Mainz, 26.06.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete